Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.24#0001

26. Juni 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

1. Die Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 400 x 155 x 145 mm) mit dem Schriftzug „*stegu*“ zur Befüllung mit 12 Stück Steinverblendern aus Gips und die vier DIN A4 Blätter aus Recyclingpapier als Zwischenlagen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 1 zu diesem Bescheid,

2. die Palette aus Holz (Maße: 1200 x 800 mm) zur Beladung mit 1.512 Steinverblendern aus Gips in 126 Faltschachteln zu je 12 Stück, die vier Kartonwinkel zur Befestigung der Faltschachteln sowie die Stretchfolie aus Kunststoff zur Umhüllung in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid,

3. die Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 395 x 295 x 115 mm) mit dem Schriftzug „*stegu*“ zur Befüllung mit 12 Stück Steinverblendern aus Beton und die zwei DIN A3 Blätter aus Recyclingpapier als Zwischenlagen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 3 zu diesem Bescheid sowie

4. die Palette aus Holz (Maße: 1200 x 800 mm) zur Beladung mit 840 Steinverblendern aus Beton in 70 Faltschachteln zu je 12 Stück sowie die Stretchfolie aus Kunststoff zur Umhüllung in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 4 zu diesem Bescheid

sind jeweils keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Stegu Sp. z o.o. („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 16. April 2024, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 17. April 2024, eine Entscheidung über die Einordnung von Faltschachteln und Paletten für Steinverblender aus Gips und Beton als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Wandverkleidungen aus Beton und Gips in Verkehr, darunter Steinverblender aus Gips für den Innenbereich sowie Steinverblender aus Beton für den Innen- und Außenbereich. Sie verwendet für ihre Produkte die zur Entscheidung gestellten Faltschachteln und Paletten.

Die Antragstellerin führt im Antrag aus, dass ihre Produkte in großflächigen Baumärkten verkauft würden.

Sie trägt vor, der Einbau der Steinverblender könne sowohl durch Privatkunden als auch durch Bauunternehmen durchgeführt werden. Die Faltschachteln würden nach der Entnahme der Steinverblender zu Verpackungsmüll. Je nach „Endkunde“ würden die Faltschachteln im Haushaltscontainer oder von großen Unternehmen (in der Regel Bauunternehmen) entsorgt.

Die Antragstellerin begehrt eine Klärung, ob auf die Steinverblender aus Gips bzw. Beton das Produktblatt 08-020-0080 für das *Produkt Ziegel, Bausteine, Dachziegel* oder das Produktblatt 08-020-0270 für das Produkt *Sonstige keramische Fliesen* des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen anzuwenden ist.

Gegenstand der Beurteilung waren

- die Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 400 x 155 x 145 mm) mit dem Schriftzug „*stegu*“ zur Befüllung mit 12 Stück Steinverblendern aus Gips und die vier DIN A4 Blätter aus Recyclingpapier als Zwischenlagen („**Prüfgegenstand 1**“) und

- die Palette aus Holz (Maße: 1200 x 800 mm) zur Beladung mit 1.512 Steinverblendern aus Gips in 126 Faltschachteln zu je 12 Stück, die vier Kartonwinkel zur Befestigung der Faltschachteln sowie die Stretchfolie aus Kunststoff zur Umhüllung („**Prüfgegenstand 2**“) und

- die Faltschachtel aus Wellpappe (Maße: 395 x 295 x 115 mm) mit dem Schriftzug „*stegu*“ zur Befüllung mit 12 Stück Steinverblendern aus Beton und die zwei DIN A3 Blätter aus Recyclingpapier als Zwischenlagen („**Prüfgegenstand 3**“) und

- die Palette aus Holz (Maße: 1200 x 800 mm) zur Beladung mit 840 Steinverblendern aus Beton in 70 Faltschachteln zu je 12 Stück sowie die Stretchfolie aus Kunststoff zur Umhüllung („**Prüfgegenstand 4**“, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“ genannt)

wie sie im Antrag beschrieben und auf den in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigt sind.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Die Prüfgegenstände 1 und 3 sind zwar mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, fallen jedoch im Ergebnis der Prüfung nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die Prüfgegenstände 2 und 4 sind Transportverpackungen und als solche bereits typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt und fallen allein deshalb nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Prüfgegenstände erfüllen jeweils Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf eine Ware.

Die Prüfgegenstände 1 und 3 (Faltschachteln aus Wellpappe) erfüllen jeweils Verpackungsfunktionen bezogen auf 12 Stück Steinverblender aus Gips bzw. 12 Stück Steinverblender aus Beton als Ware, da sie zu deren Aufnahme und Schutz dienen.

Die Prüfgegenstände 2 (Palette aus Holz mit Kartonwinkeln und Stretchfolie aus Kunststoff) und 4 (Palette aus Holz und Stretchfolie aus Kunststoff) erfüllen Verpackungsfunktionen bezogen auf 1.512 Stück Steinverblender aus Gips bzw. 840 Stück Steinverblender aus Beton als Ware (nachfolgend sämtlich als „**Steinverblender**“ bezeichnet) da sie zu deren Aufnahme und Lieferung dienen.

2. Mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackung

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG, (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81). Entsprechend ist auch bezogen auf Umverpackungen zu verfahren, die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsrichtlinie definiert sind. Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Steinverblender aus Gips werden vor allem als Wandbeläge für den Innenbereich verwendet. Steinverblender aus Beton kommen als Wandbeläge für den Innen- und Außenbereich zum Einsatz.

Für Steinverblender existiert im Katalog kein Produktblatt.

Die Produktblätter 08-020-0080 für *Ziegel, Bausteine, Dachziegel* sowie 08-020-0270 für *Sonstige keramische Fliesen*, jeweils Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020), sind nicht direkt auf Steinverblender anwendbar. Steinverblender waren nicht Gegenstand der zugrunde liegenden Gesamtmarktbetrachtung. Insbesondere umfasst das Produktblatt 08-020-0270 für *Sonstige keramische Fliesen* keine Produkte aus den Materialien Gips oder Beton, sondern ausschließlich solche aus Keramik.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind beispielsweise die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog enthalten ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produkts vergleichbar, zum Beispiel, weil das betrachtete

Produkt in gleicher Weise distribuiert beziehungsweise von den gleichen Nutzern genutzt wird, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Auf die Steinverblender ist das Produktblatt 08-020-0270 für das Produkt *Sonstige keramische Fliesen,* nicht aber das Produktblatt 08-020-0080 für *Ziegel, Bausteine, Dachziegel* entsprechend anwendbar.

Die Nutzer der Steinverblender, die Verpackungen der Steinverblender sowie auch die jeweiligen typischen Anfallstellen der Verpackungen sind nur mit denjenigen im Produktblatt 08-020-0270 vergleichbar.

Das Produktblatt 08-020-0270 erfasst nach der Produktbeschreibung in erster Linie Wandfliesen und damit Produkte, die – wie die Steinverblender – als Wandbeläge verwendet werden. Die Nutzung und der Anwendungsbereich sind damit vergleichbar. Darüber hinaus werden die vom Produktblatt 08-020-0270 ausdrücklich erfassten keramischen Wandfliesen ebenso wie Steinverblender aus Gips bzw. Beton typischerweise von Betrieben des Bauhandwerks beim (Innen-)Ausbau von Gebäuden an Wänden befestigt, während Ziegel, Bausteine oder Dachziegel in erster Linie bei der Errichtung von Gebäuden Anwendung finden, was zu Unterschieden in der Distribution führt.

a) Prüfgegenstände 1 und 3 (Faltschachteln aus Wellpappe) sind Verkaufsverpackungen

Die Prüfgegenstände 1 und 3 bilden zusammen mit den jeweils enthaltenen Steinverblendern je eine Verkaufseinheit aus Ware (je 12 Stück Steinverblender) und Verpackung (je eine Faltschachtel aus Wellpappe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0270 fallen Verkaufsverpackungen von sonstigen keramischen Fliesen aller Art typischerweise im Großgewerbe an. Dazu gehören insbesondere die Betriebe des Bauhandwerks, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. Dies wäre im Ergebnis zumindest für Verkaufsverpackungen im Sinne von Verkaufseinheiten ebenso, wenn man das Produktblatt 08-020-0080 für *Ziegel, Bausteine, Dachziegel* anwenden würde.

Die im Produktblatt 08-020-0270 genannten Anfallstellen entpacken die Steinverblender und verbauen diese bestimmungsgemäß. Sie sind damit Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Faltschachteln aus Papier/Pappe/Karton („**PPK**“) sind im Produktblatt 08-020-0270 ausdrücklich als Verkaufsverpackungen genannt.

Das Ergebnis der Gesamtmarktbetrachtung zum typischen Anfall von Verkaufsverpackungen von sonstigen keramischen Fliesen lässt damit – in entsprechender Anwendung – den Rückschluss zu, dass die Prüfgegenstände 1 und 3 – als mit je nur 12 Stück Steinverblendern befüllte und beschriftete Faltschachteln – dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Steinverblender gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Steinverblender) und Verpackung (Faltschachtel aus PPK) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfgegenstände 2 (Palette aus Holz mit Kartonwinkeln und Stretchfolie) und 4 (Palette aus Holz und Stretchfolie) sind jeweils eine Transportverpackung

Die Prüfgegenstände 2 und 4 sind bereits keine Verkaufs- oder Umverpackung, sondern jeweils eine Transportverpackung. Sie sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt.

Für Einwegpaletten[1] ergibt sich bereits aus dem Leitfaden[2] zum Katalog, dass diese typischerweise (mehrheitlich) im Handel und nicht beim (privaten) Endverbraucher anfallen.

Die Stretchfolie und auch die Kartonwinkel dienen zur Sicherung der in Faltschachteln verpackten Steinverblender auf der jeweiligen Palette. Damit fallen auch die Stretchfolie und die Kartonwinkel typischerweise nicht beim Endverbraucher an. Stretchfolien zur Ladungssicherung auf Paletten sind auch im Leitfaden[3] als Beispiel für Transportverpackungen aufgeführt.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und einzelne Paletten sowie Stretchfolie und Kartonwinkel zur Ladungssicherung an Endverbraucher weitergegeben werden sollten, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob Paletten sowie Stretchfolie und Kartonwinkel zur Ladungssicherung typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbetrachtung – im Handel verbleiben.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen.

Die Prüfgenstände 1 und 3 (Faltschachteln aus PPK) fallen nach Gebrauch auch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Dies ergibt sich in entsprechender Anwendung des Produktblatts 08-020-0270. Danach sind Verkaufsverpackungen aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) nicht systembeteiligungspflichtig. Folglich sind Verkaufsverpackungen von Steinverblendern unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-

[1] Paletten können auch Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG sein. Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergeben sich jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es sich jeweils um eine Mehrwegverpackung handeln könnte.

[2] Vgl. Ziffer 7.2, Seite 21 des Leitfadens zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Juli 2023, abrufbar unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Leitfaden_Katalog.pdf.

[3] Vgl. Ziffer 7.2, Seite 21 des Leitfadens zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Juli 2023, abrufbar unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Leitfaden_Katalog.pdf.

Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1 (Prüfgegenstand 1)

Anlage 2 (Prüfgegenstand 2)

Anlage 3 (Prüfgegenstand 3)

Anlage 4 (Prüfgegenstand 4)